



## **Welche Auswirkungen hat die Qualifikationsrichtlinie für die Festlegung des Verfolgungs-Wahrscheinlichkeitsmaßstabs im deutschen Flüchtlingsrecht?**

VGH Hessen, Urteil vom 21.02.2008 – 3 UE 191/07.A - Asylmagazin 4/2008/19

*Franz Hoß*

- Die richterrechtlich entwickelten üblichen Prüfungsmaßstäbe<sup>1</sup> erfahren durch die QRL bei Vorverfolgung eine Verbesserung. Bei nicht stattgefundener Vorverfolgung hat sich nichts geändert.
- Eine rein generalisierende Betrachtungsweise ist nicht mehr zulässig. Art. 4 Abs.3 QRL gebieten eine stets individuelle Prüfung
- Vorverfolgung gilt als ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist und damit Gefährdungen zu erwarten sind (Art. 4 Abs. 3 QRL) – Diese europarechtlich neue Begrifflichkeit sollte ausschließlich in Zukunft angewendet werden. Sie löst als Rechtsnorm die richterrechtlich entwickelten Begriffe ab.
- Die Frage einer inländischen Fluchtalternative ist nur noch ausschließlich an den Maßstäben und dem Wortlaut der Art 8 und Art. 4 Abs. 4 QRL zu messen. – Dadurch erfährt der weite Umfang der bisherigen inländischen Fluchtalternative dadurch eine im Einzelfall maßgebliche Einschränkung, dass von dem „Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil (gemeint: der inländischen Fluchtalternative) aufhält.“ – Bei der Entscheidung hierüber, ob das Ausweichen in eine inländische Fluchtalternative zugemutet werden kann, sind neben den dortigen allgemeinen Gegebenheiten die persönlichen Umstände des Antragstellers im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen.
- Damit zählen auch bei der Frage einer inländ. Fluchtalternative nicht allein generalisierende Maßstäbe, sondern es ist unter Anlegung objektiver Maßstäbe zu prüfen, wie sich ein durchschnittlich vernünftiger Mensch in der Situation des Flüchtlings verhalten würde. Weiterhin ist zu prüfen, ob dieses vernünftige Verhalten unter Berücksichtigung der persönlichen Besonderheiten auch erwartet werden kann. – Hiermit ist letztlich die Frage der Zumutbarkeit der inländ. Fluchtalternative gestellt. Dies ist zwar grundsätzlich auch nichts völlig Neues, da die Zumutbarkeit immer als Korrektiv einer rechtsstaatlichen Entscheidung berücksichtigt werden muss. Trotzdem ist nicht zu verkennen, dass die subjektiven Umstände nach der QRL ein stärkeres Gewicht bekommen, als dies bisher über die äußerste Grenze der Zumutbarkeit berücksichtigt werden konnte.

Das Urteil weist schließlich noch auf die folgenden interessanten Gesichtspunkte hin:

- Die QRL wurde in der Neufassung des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG insofern nicht 100% umgesetzt, als das Tatbestandsmerkmal des Art. 15 c QRL „infolge willkürlicher Gewalt“ nicht in die Neufassung aufgenommen wurde. Die Richtlinie gilt insoweit unmittelbar.
- Außerdem kann die Einschränkung des § 60 Abs. 7 S.3 für die Fälle des S. 2 nicht gelten. Diese Einschränkung wäre nicht richtlinienkonform, da es sich bei der Zuerkennung von subsidiärem Schutz um eine gebundene Entscheidung handelt, die bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 15 c QRL die keine weitere Einschränkung zulässt.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Bei Vorverfolgung oder unmittelbar bevorstehender Verfolgung: hinreichende Sicherheit, dass keine weitere Verfolgung droht  
Bei fehlender Vorverfolgung: beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass Verfolgung droht

<sup>2</sup> Der VGH BaWü hat dies in zwei Entscheidungen anders bewertet, da er den Erwägungssatz Nr. 26 der QRL als Grundlage dafür ansieht, dass die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 S. 3 nach wie vor allgemein gilt: B.v. 08.08.07 in Asylmagazin 10/2007/21 und B.v. 27.06.07 - A 2 S 859/08-. – Hier ist eine Klärung durch den Vorlagebeschluss des BVerwG an den EuGH – siehe InfoAusIR 4/2008/183 – zu erwarten.